

**Anweisung
für die Erstellung von Betriebsplänen
für die volkseigene Industrie (VEB-Pläne).
— VEB-Pläne Bauindustrie —**

Vom 15. Juni 1950

Auf Grund der Verordnung vom 16. März 1950 über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigene Industrie [VEB-Pläne] (GBl. S. 200) wird folgende Anweisung über die Erstellung von Betriebsplänen durch die volkseigene Bauindustrie erlassen:

1. Für die Betriebe der volkseigenen Bauindustrie ist ein besonderer „VEB-Plan Bauindustrie“ zu erstellen.
2. Jeder Baubetrieb, der den Vereinigungen volkseigener Betriebe WB (Z) bzw. WB (L) angegliedert ist, ist zur Ausarbeitung seines VEB-Planes 1950 bis zum 31. August 1950 verpflichtet.
3. Die „VEB-Pläne Bauindustrie“ sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter aufzustellen.
4. Für die Erstellung des „VEB-Planes Bauindustrie“ gelten sämtliche bisher ergangenen Verordnungen und Bestimmungen über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigene Industrie, soweit sie durch diese Anweisung nicht aufgehoben werden.

Berlin, den 15. Juni 1950

Ministerium für Industrie	Ministerium für Planung
Selbmann	Rau
Minister	Minister.

Zweite Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950
(Haushaltsprüfung der öffentlichen Verwaltungen).

Vom 8. Juli 1950

Um die Erfüllung der Haushaltspläne zu sichern und die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten, ist die Durchführung von Kontrollen und Revisionen bei den mit der Bewirtschaftung öffentlicher Gelder betrauten Verwaltungen erforderlich. Auf Grund § 13 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 111) wird hierzu folgendes bestimmt:

I. Prüfungsorgane

§1

Prüfungsorgane im Sinne dieser Anordnung sind:

1. die Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik;
2. die Kontroll- und Revisionsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder;
3. die Kontroll- und Revisionsabteilungen (bisher Rechnungsprüfungsämter) der Stadt- und Landkreise.

§2

(1) Oberstes Prüfungsorgan ist die Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der anderen Prüfungsorgane bedienen.

(2) Die Kontroll- und Revisionsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder können die Kontroll- und Revisionsabteilungen der Stadt- und Landkreise zur Erledigung von Prüfungsaufgaben heranziehen.

§3

(1) Die bei den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und den ihnen nachgeordneten Dienststellen bestehenden Haushaltskontrollenrichtungen sind Hilfsorgane der Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Entsprechend sind die Haushaltskontrollenrichtungen bei den Fachministerien der Länder und den ihnen nachgeordneten Dienststellen Hilfsorgane der Kontroll- und Revisionsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder und die Haushaltskontrollenrichtungen bei den kreisangehörigen Gemeinden und den ihnen nachgeordneten Dienststellen Hilfsorgane der Kontroll- und Revisionsabteilungen der Stadt- und Landkreise.

§4

(1) Die Prüfungsorgane (§ 1) sind den zuständigen Finanzverwaltungen angegliedert. Das übergeordnete Prüfungsorgan überwacht ihre Tätigkeit und ist berechtigt, ihnen Weisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen.

(2) Die Hilfsorgane (§ 3) sind administrativ den Leitern der Verwaltungen unterstellt, denen sie angehören. Sie sind verpflichtet, über die Ergebnisse ihrer Prüfungen dem für sie zuständigen Prüfungsorgan zu berichten. Dieses kann Richtlinien für die Prüfungstätigkeit geben und die Durchführung von Prüfungen, die es für erforderlich hält, anordnen.

II. Verteilung der Arbeitsgebiete

§5

Zum Arbeitsgebiet der Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik gehören:

1. die Prüfung der Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der ihnen nachgeordneten Dienststellen;
2. die Prüfung der Landesregierungen;
3. die Prüfung von Anstalten, Stiftungen und ähnlichen Vermögen, soweit sie der Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen;
4. sonstige Prüfungen, soweit sich die Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik solche ausdrücklich vorbehält.